



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6787**

Alle Abgeordneten

24. Mai 2022  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31-52.00.02

Telefon 0211 871-2594  
Telefax 0211 871-

**Vereinbarung zwischen den Ländern zur Finanzierung und  
Besetzung der Stellen beim Gemeinsamen Kompetenzzentrum  
Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die „Vereinbarung zwischen den Ländern zur Finanzierung und Besetzung der Stellen beim Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder“.

Es ist beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung bei der Frühjahrs-IMK (1.-3. Juni 2022) zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Stand 25.3.2022

Vereinbarung

**Vereinbarung zwischen den Ländern  
zur Finanzierung und Besetzung der Stellen beim  
Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz  
des Bundes und der Länder**

Das Land Baden-Württemberg  
der Freistaat Bayern  
das Land Berlin  
das Land Brandenburg  
die Freie Hansestadt Bremen  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen  
das Land Mecklenburg-Vorpommern  
das Land Niedersachsen  
das Land Nordrhein-Westfalen  
das Land Rheinland-Pfalz  
das Saarland  
der Freistaat Sachsen  
das Land Sachsen-Anhalt  
das Land Schleswig-Holstein  
und der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden die Länder)

schließen die nachstehende Vereinbarung:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung von fünf Stellen des gehobenen bzw. höheren Dienstes (einschließlich Kosten für notwendige Dienstreisen) für hauptamtliche Vertreterinnen oder hauptamtliche Vertreter im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB). Die Stellen dienen der Zusammenarbeit und der Vertretung der Länderinteressen im GeKoB.

## § 2

### Aufgaben der Vertretungen der Länder im GeKoB

Die Aufgaben der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder im GeKoB sind insbesondere

- die Mitarbeit bei den Tätigkeiten gemäß den Aufgabenbeschreibungen des GeKoB in der Bund-Länder-Vereinbarung über die Errichtung des Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz,
- die Mitarbeit bei bzw. Bearbeitung von Aufgaben, die sich aus Beschlüssen des AK V im Einvernehmen mit dem BMI ergeben,
- die ständige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- die ständige Information der Länder durch monatliche Berichterstattung an die Innenressorts der Länder sowie die turnusmäßige Berichterstattung im Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V) und im Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV).

## § 3

### Personelle Ausstattung

- (1) Die Länder stellen durch Entsendung an das GeKoB beim BBK mindestens fünf im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement kundige Beamtinnen oder Beamten des gehobenen bzw. höheren Dienstes oder entsprechende Beschäftigte für die Arbeit im GeKoB.
- (2) Die Entsendungsdauer soll in der Regel mindestens zwei Jahre betragen. Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des GeKoB erfolgt in einem zweijährigen

Wechsel alternierend zwischen Bund und den Ländern. Wird die Leitung bzw. stellvertretende Leitung von den Ländern wahrgenommen, soll die Entsendungsdauer der entsprechenden Person zwei Jahre betragen. Zu Beginn der Arbeitsaufnahme des GeKoB sollen die Entsendungszeiträume so festgelegt werden, dass jährlich nicht mehr als zwei Vertreterinnen/Vertreter wechseln.

- (3) Länder, die Interesse an der Entsendung von Personal ins GeKoB haben, zeigen dies bei der Geschäftsstelle des GeKoB und beim Vorsitz des AK V an. Die Geschäftsstelle des GeKoB bereitet jeweils zur Frühjahrssitzung des AK V einen Bericht zur personellen Besetzung vor.

Sollten mehr als fünf Länder in einem Jahr Interesse an einer Entsendung bekunden, erfolgt die Abstimmung im AK V; hierbei kann mit Zustimmung aller Länder die Anzahl der zu entsendenden Personen zeitweise auch erhöht werden.

Sollten weniger als fünf Länder Interesse bekunden, erfolgt die weitere Beratung ebenfalls im AK V, wobei grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge dasjenige Land zur Personalgestellung berechtigt ist, welches noch keine Vertretung entsandt hat. Länder können auch von der Möglichkeit der Personalgestellung im Einzelfall absehen.

- (4) Die Besetzung der Stellen erfolgt jeweils durch die entsendenden Länder. Das Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis richtet sich nach den in den Ländern geltenden tariflichen Bestimmungen bzw. dem dort geltenden Dienstrecht.
- (5) Die Vergütung oder Besoldung und Versorgung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers erfolgt durch die jeweiligen Länder.

#### § 4

##### Finanzierung der Stellen beim GeKoB

Die Aufwendungen für die von den einzelnen Ländern entsendeten Personen werden von den Ländern gemeinsam finanziert. Die Anteile der einzelnen Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel und stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

## § 5

### Höhe der Aufwendungen

- (1) Die Aufwendungen für die von den Ländern entsandten Personen umfassen die Personalkosten einschließlich der Kosten für erforderliche Dienstreisen.
- (2) Die konkreten Personalkosten werden vom entsendenden Land jährlich der Geschäftsstelle des GeKoB mitgeteilt.
- (3) Die Kosten für Dienstreisen werden jährlich von der Geschäftsstelle des GeKoB ermittelt und bei den Ländern in Ansatz gebracht

## § 6

### Abrechnung, Fälligkeitstermine

- (1) Die Abrechnung der Aufwendungen gegenüber den Ländern nach § 5 wird von der Geschäftsstelle des GeKoB durchgeführt.
- (2) Die Anteile der Länder werden jährlich festgesetzt. Sie sind - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung in den Länderhaushalten - von den einzelnen Vertragspartnern entsprechend der Festsetzung nach Satz 1 vierteljährlich jeweils zum Quartalsende für das zur Abrechnung anstehende Kalenderjahr an die entsendenden Länder gemäß des von der Geschäftsstelle des GeKoB ermittelten Betrages zu überweisen.
- (3) Der Festsetzung der Anteile nach Absatz 2 werden
  - a) die für das Vorjahr entstandenen und übermittelten Personalkosten und
  - b) der für das Vorjahr geltende Königsteiner Schlüsselzugrunde gelegt.
- (4) Die Berechnung und Festsetzung der Anteile nach Absatz 2 beginnen ab dem konkreten Zeitpunkt der erstmaligen Entsendung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder.

## § 7

### Einvernehmensklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Probleme und in dieser Vereinbarung nicht geregelte Einzelfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

## § 8

## Änderung dieser Vereinbarung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen des Einvernehmens aller Vertragsparteien und der Schriftform.

### § 9

#### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am ..... in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Bund und den anderen Ländern schriftlich bekannt zu geben.  
Mit Wirksamkeit der Kündigung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

....., den .....

Für das Land .....

....

....

....

....

....